

§ 20 A-POhDMark (Brandenburg) — Prüfungsausschuß

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfung wird vor dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach abgelegt, der von mehreren Bundesländern gebildet und vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen berufen wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

einem Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach oder im Markscheidefach

als Vorsitzendem,

zwei Beamten des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach,

einem Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach,

einem Beamten aus der Bergverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt

als den Beisitzern.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung des höheren Dienstes bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Zitiervorschlag: § 20 A-POhDMark (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/A-POhDMark/20>